

Schulöffnungen - Corona - BW

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 28. Januar 2021 11:20

Zitat von Zauberwald

Das Problem ist die Definition von Notbetreuung. Wenn ich lese, dass mancherorts die Kitas bis zu 70% ausgelastet sind, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass das alles Kinder von systemrelevanten Menschen sind.

Die Systemrelevanz der Eltern war im Frühjahr 2020 ein Kriterium. Jetzt ist sie das schon lange nicht mehr.

Zitat von KM BW

Wer hat Anspruch auf Notbetreuung?

Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber am Arbeitsplatz als unabkömmlig gelten. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze ebenso wie für Home-Office-Arbeitsplätze. Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist, haben einen Anspruch auf Notbetreuung. Außerdem haben Erziehungsberechtigte, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind, Anspruch auf Notbetreuung.